

Vereinbarung über den Arbeitseinsatz der Mitglieder des SV Hüttenbusch e.V. von 1949

Präambel

Die Arbeiten zur Erhaltung, Verschönerung und Erweiterung des Vereinsheimes und der Sportanlagen des SVH sind nicht mehr aus den Mitgliedsbeiträgen zu finanzieren, ohne das die Mitgliedsbeiträge drastisch erhöht werden.

Deshalb wird jedes Mitglied jährlich einen Arbeitseinsatz zu leisten haben.

Dieser Einsatz soll zusätzlich das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den Mitgliedern, die Solidarität der Abteilungen untereinander und den Informationsfluss fördern.

Die Regularien sind im folgenden beschrieben und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie sind jedem Mitglied wie die Vereinsatzung auszuhändigen.

1 Mitglieder, die nicht zum Arbeitseinsatz verpflichtet sind

- a. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- b. Frauen ab dem 58. Lebensjahr
- c. Männer ab dem 60. Lebensjahr
- d. passive Mitglieder
- e. Mitglieder die Schwerbehinderte sind oder Gleichgestellte mit einer Behinderung von 50% und mehr
- f. Ehrenmitglieder
- g. Mitglieder deren Wohnsitz weiter als 100 km von Hüttenbusch entfernt ist.
- h. Mitglieder die vom Vorstand per Mehrheitsbeschluss benannt sind.

2 Termine

Vom Vereinsvorstand sind im 4. Quartal eines jeden Jahres, für das folgende Jahr, 5 Samstage als Arbeitstage festzulegen. Diese Termine sind wie eine Einladung zur Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

3 Arbeitsvolumen je Mitglied

In einem Kalenderjahr sind min. 5 Arbeitsstunden zu leisten. Geleistete Stunden sind auf andere Mitglieder übertragbar. Die Mitarbeit bei Vereinsveranstaltungen, Turnieren und außerordentlichen Arbeiten kann durch Vorstandsbeschluss als Arbeitszeit angerechnet werden.

Von der Mitgliederverwaltung ist für jedes Kalenderjahr eine Mitgliederliste den Organisatoren der Arbeitstage zur Abrechnung der Arbeitszeit vor zulegen.

4 Organisation

Zu jedem Arbeitstermin ist ein 5-köpfiges Organisationsteam aufzustellen, welches sich um die Bereitstellung und Zubereitung der Verpflegung kümmert, die Anwesenheit erfasst und die anstehenden Arbeiten begleitet. Finden sich dafür keine Freiwilligen übernimmt diese Aufgaben der Vereinsvorstand. Die Durchführung der Organisation wird als Arbeitseinsatz berechnet.

5 Fehlgelder

Werden in einem Kalenderjahr die zu leistenden Arbeitsstunden nicht erbracht, so ist vom Mitglied je fehlende Stunde ein Fehlgeld von 5 Euro zu zahlen, bei Jugendlichen die Hälfte. Am Jahresende erfolgt eine Gesamtabrechnung, die darin ermittelten Fehlgelder werden den Mitgliedern in Rechnung gestellt werden. Die Gelder sind

zweckgebunden für die in der Präambel aufgeführten Bestimmungen einzusetzen.

6 Festlegen der Arbeiten

Der Vereinsvorstand setzt einen Ausschuss ein, welcher die durchzuführenden Arbeiten eines Kalenderjahres ausarbeitet und dem Vorstand zum Beschluss vorlegt. Dies hat so rechtzeitig zu geschehen, dass ausreichende Zeit zur Überarbeitung bleibt. Das Arbeitsspektrum muß ausgewogen sein, so dass jedes Mitglied die Chance hat eine angemessene Arbeit vorzunehmen.

Dieser Plan hat bei der Jahreshauptversammlung vorzuliegen und ist in den Schaukästen und Anschlagtafeln des Vereines auszuhängen.

7 Aussetzung

Diese Vereinbarung und ihre Regularien können nur von einer Mitgliederversammlung mit Mehrheit geändert oder ausgesetzt werden.

Hüttenbusch, den 28.9.2001

Claudia Hartstock	Werner Günther
1. Vorsitzende	2. Vorsitzender

Mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2002 ist die Vereinbarung für alle Mitglieder verbindlich geworden